

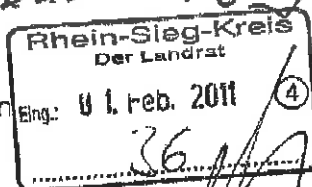
Bezirksregierung Köln



*36.1/36.14
bitte auch von BM
- Straßenverkehrsbehörde
zur Verfügung stellen?*

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Oberbürgermeister/in
der Städte
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen
Landräte der Kreise
Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Oberbergischer Kreis,
Rhein.-Bergischer Kreis,
Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
Städteregion Aachen



-Straßenverkehrsämter-

Datum: 01.2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
25.1.3-194/10/Ha
(Bitte bei Antwort angeben!)

Auskunft erteilt:
Frau Herger
anita.herger@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 325
Telefon: (0221) 147 - 3652
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,18,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3333

Hauptitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Verkehrsrechtliche Anordnungen nach der StVO

Aufgrund zahlreicher Anfragen und aktuell auftretender Einzelfälle hinsichtlich der Zuständigkeitskompetenz bei verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO gebe ich Folgendes zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die StVO ist Bundesrecht, das die Bundesländer als eigene Angelegenheit ausführen (Art. 84 Abs. 1 GG). Die Aufgaben und Befugnisse der (örtlichen) Straßenverkehrsbehörde zur Regelung des Straßenverkehrs gehören seit jeher zu den staatlichen Aufgaben. Sie werden von den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen und gehören demnach nicht zu den Angelegenheiten des gemeindeeigenen, durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Wirkungskreises der Kommune (BVerwG Urteile vom 19.03.1976 - VII C 71/72, NJW 1976,2175 und vom 29.06.1983 - 7 C 102/82, NVwZ 1983,610).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG zu Art. 28 Abs. 2 GG steht den Gemeinden eine umfassende Regelungskompetenz zur Wahrung des Wohls ihrer Einwohner nicht schlechthin zu, sondern nur soweit es um

Bezirksregierung Köln



die Wahrnehmung der „im Rahmen der Gesetze“ bestimmten eigenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft geht. Regelungen des Straßenverkehrs sind - wie oben angeführt - eben grundsätzlich keine gemeindeeigenen Angelegenheiten, sondern staatliche Aufgaben.

Datum: .01.2011
Seite 2 von 3

Daraus folgt, dass die Straßenverkehrsbehörden nur an Weisungen der staatlichen Fachaufsicht gebunden sind und insoweit nicht an Beschlüsse kommunaler Gremien. Da die Regelung und Lenkung des Straßenverkehrs nicht dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht unterliegt, hat eine Gemeinde auch bloße faktische Veränderungen der Verkehrsverhältnisse, die verkehrsregelnde Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde bewirken, hinzunehmen.

Auch die Regelung des § 45 Abs. 1b S. 2, Abs. 2 StVO, der den Einfluss der Kommunen zwar in Einzelfällen stärkt, ändert die grundsätzlich alleinige Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde nicht.

Den Gemeinden sollte in den konkreten Fällen der Einvernehmenserteilung bei städtebaulich begründeten straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden ein Gestaltungsspielraum für eigenverantwortliche Entscheidungen gewährt werden (vgl. die Amtliche Begründung VkBf 1980, 511). Daraus folgt jedoch nicht, dass die Anordnung einer Maßnahme bereits im Selbstverwaltungsbereich der Gemeinde liegt. Dazu gehört lediglich die Entscheidung der Gemeinde darüber, ob sie die verkehrsregelnde Anordnung der Straßenverkehrsbehörde durch Erteilung ihres Einvernehmens ermöglicht oder aber durch Versagung des Einvernehmens verhindert. Die Anordnung selbst bleibt eine staatliche Angelegenheit. Liegt das Einvernehmen vor, so entscheidet die Straßenverkehrsbehörde über diese staatliche Angelegenheit in eigener Verantwortung ohne Bindung an die Wünsche der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft (Vergleichbar mit § 36 BBauG).

Bezirksregierung Köln



§ 45 Abs. 1b Satz 2, Abs. 1c StVO enthält zum Schutz der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft nur ein Vetorecht mit Abwehr- und Sperrwirkung gegenüber bestimmten, nicht erwünschten Anordnungen der (staatlichen) Straßenverkehrsbehörde. Ein darüber hinausgehendes Initiativrecht der Gemeinde auf straßenverkehrsbehördliche Anordnungen lässt sich dieser Regelungen ebensowenig entnehmen wie ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über einen solchen Antrag (BVerwG Urteil vom 20.04.1994 - 11 C 17/93, NVwZ 1994,544).

Datum: 01.2011
Seite 3 von 3

Im Einzelfall kann bei einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung die Planungshoheit der Gemeinde und somit auch das kommunale Selbstbestimmungsrecht betroffen sein.

Ein Eingriff in die Planungshoheit liegt bei Verkehrsregelungen allerdings nur dann vor, wenn die Maßnahme den eigenen Wirkungskreis einer Gemeinde betrifft. Da bestimmte örtliche Verkehrsplanungen im Rahmen der Bauleitplanung zu den der Gemeinde obliegenden (eigenen) Aufgaben (so §§ 5 Abs. 2 Nr. 3; 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB), gehören und die -wie oben beschrieben -u.a. durch § 45 StVO teilweise insoweit verstärkt wurden, als dass nunmehr die städtebauliche Entwicklung (auch) durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen unterstützt werden kann, könnten hier Eingriffe in die Planungshoheit eintreten. Das setzt jedoch eine hinreichende und konkretisierte gemeindliche Planung voraus, in die eingegriffen werden könnte.

Im Auftrag

(Diehl)

Bürgermeister/in

im RSK

**Straßenverkehrsamt
Verkehrssicherung**

Herr Pütz

Zimmer: B 4.31

Telefon: 02241 - 13-2002

Telefax: 02241 - 13-42002

E-Mail: harald.puetz
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
36.1

Datum
03.02.2011

Verkehrsrechtliche Anordnungen nach der StVO

ab - 62

Sehr geehrte(r) Frau / Herr Bürgermeister/in,

die beigelegte Verfügung der Bezirksregierung vom 12.01.2011 übersende ich zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung.

Das Thema werde ich auch als Tagesordnungspunkt bei der diesjährigen Besprechung der Straßenverkehrsbehörden vorsehen, an der Vertreter Ihres Fachbereiches teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

 3 (2-
(Pütz)



E Dez. 25 : 05. 11. 2012
Di

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Detmold
- Kommunalaufsicht -
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

nachrichtlich:

Bezirksregierung Arnsberg
- Kommunalaufsicht -

Bezirksregierung Düsseldorf
- Kommunalaufsicht -

Bezirksregierung Köln
- Kommunalaufsicht -

Bezirksregierung Münster
- Kommunalaufsicht -

Landkreistag NRW
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Gereonstr. 18-32
50670 Köln

Kommunalrecht/Straßenverkehrsrecht

Rechtsstellung der Gemeinden beim Vollzug des § 45 StVO
Entscheidungsbefugnisse des Rates für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen

Anfrage der Bezirksregierung Detmold (Kommunalaufsicht) vom
23.11.2011 (per E-Mail)

Anlass Ihrer Anfrage war ein konkreter Einzelfall in Ihrem Regierungsbezirk, der innerhalb der zuständigen Aufsichtsbehörden rechtlich un-

22. Oktober 2012

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

31-43.02.01/02-2-1046/11

MR Völzke

Telefon 0211 871-2536

Telefax 0211 871-16-2536

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



terschiedlich bewertet wurde. Im Rahmen einer Abfrage bei den anderen Bezirksregierungen wurde deutlich, dass auch die Bezirksregierungen dazu keine einheitliche rechtliche Auffassung vertreten. Der Städte- und Gemeindebund vertrat in einem vergleichbaren Fall inhaltlich die gleiche Auffassung wie die Bezirksregierung Detmold.

Die nachstehenden Ausführungen dienen der Beantwortung Ihrer Anfrage und der einheitlichen Rechtsanwendung in den Bezirksregierungen. Die nachfolgenden Ausführungen sind mit den zuständigen Referaten des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr abgestimmt und werden von dort auch dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zugeleitet.

1. Zuständigkeiten beim Vollzug der Straßenverkehrsordnung

Sachlich zuständig für die Ausführung der StVO sind gem. § 44 Absatz 1 StVO die Straßenverkehrsbehörden; dies sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden zugewiesen sind.

In NRW sind nach der "Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung" Straßenverkehrsbehörden im Sinne des § 44 Abs. 1 StVO grundsätzlich die Kreisordnungsbehörden. Gem. § 6 dieser Verordnung sind für Maßnahmen nach § 45 StVO in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig.

2. Aufgabentypus der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden

Die auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts bestehenden Aufgaben werden in Entscheidungen des BVerwG als staatliche Aufgaben klassifiziert, die die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis erfülle (Urteil v. 29.06.1983, 7 C 102/82; Urteil v. 20.04.1994, 11 C 17/97; Urteil v. 14.12.1994, 11 C 4/94). Die Entscheidungen des BVerwG bezogen sich auch in der Klassifizierung des Aufgabentyps auf straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen in Bayern und Baden-Württemberg, wo (für BaWü seinerzeit) kommunalverfassungsrechtlich der Dualismus von kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben (eigener Wirkungskreis) und



übertragenen staatlichen Auftragsangelegenheiten (übertragener Wirkungskreis) vorzufinden ist. In Bayern ist dementsprechend auch im Gesetz über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) in Art. 4 festgehalten, dass die Gemeinden, soweit sie Straßenverkehrsbehörden sind, diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis erfüllen.

Der nordrhein-westfälische Verfassungsgeber hat bei der Regelung kommunaler Aufgaben diesen Dualismus nicht gewählt, sondern ist bekanntermaßen dem sog. Weinheimer Entwurf einer Gemeindeordnung von 1948 gefolgt. Für NRW wurde damit das monistische Aufgabenverständnis übernommen, nachdem staatliche Aufgaben nur in der Form der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden können, die aber auch grundsätzlich als Selbstverwaltungsangelegenheiten eingestuft werden (OVG NRW, Beschluss v. 16.03.1995, 15 B 2839/93; Urteil v. 17.07.2003, 12 A 5381/00). Da der Staat aber für die Ausgestaltung und Erfüllung dieser Aufgaben, die trotz der Übertragung auf die Träger kommunaler Selbstverwaltung funktional solche des Staates sind, Verantwortung trägt, steht ihm ein gesetzlich bestimmtes Aufsichts- und Weisungsrecht zu (OVG NRW, Urteil vom 30.06.2005, 20 A 3988/03). Auch dadurch wird der Selbstverwaltungscharakter einer Aufgabe nicht ausgeschlossen (vgl. W. Riotte/K. Waldecker, NWVBl 1995, 401: "Zur Einordnung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung in den Zuständigkeitskatalog des § 73 I VwGO").

Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden im Sinne des § 44 Abs. 1 StVO und der örtlichen Ordnungsbehörden nach § 45 StVO werden in NRW von diesen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung erfüllt. Dies ergibt sich zum einen aus § 3 OBG NRW zum anderen aber schon aus dem Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen v. 30. April 1948 bzw. seit dem Inkrafttreten des OBG im Jahre 1956 gem. dessen Übergangsvorschrift in § 51 (vgl. Rauball, VR 1987 S. 181, 185).

3. Kompetenzverteilung beim Vollzug der StVO innerhalb der Gemeinde

Auch bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die, wie dargelegt, als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrgenommen werden, richtet sich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach der allge-



meinen kommunalverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung (vgl. VG Düsseldorf Urteil v. 09.02.2011, 1 K 3658/99).

Seite 4 von 4

Damit orientiert sich die Zuständigkeit vornehmlich an § 41 GO. Nach dem Grundsatz der Allzuständigkeit des Rates ist dieser für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Im Verhältnis von Rat zum Bürgermeister geht die GO von der Fiktion aus, dass auch die **Geschäfte der laufenden Verwaltung** ursprünglich in der Kompetenz des Rates liegen und auf den Bürgermeister lediglich als übertragen gelten (§ 41 Abs. 3 GO). Solche Aufgaben können deshalb vom Rat in seine Ausführungskompetenz "zurückgeholt" werden. Das bedeutet für den konkreten Fall in Bad Oeynhausen: auch wenn man die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Gebiet der Stadt gemäß § 45 Abs. 1 StVO als Geschäft der laufenden Verwaltung qualifiziert, ist der Rat aufgrund seines Rückholrechts zur Beschlussfassung in dieser Materie befugt. Er hat dabei selbstverständlich die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Lediglich in der Situation, dass die für den Straßenverkehr zuständigen obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden gem. § 44 Abs. 1 StVO nach Maßgabe des Landesrechts (OBG NRW) Weisungen erteilen, ist die Entscheidungskompetenz des Rates darauf beschränkt, die Ausführung der Weisung durch den Bürgermeister zu überwachen und sich über den Stand der Umsetzung zu informieren (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO).

4. Ergebnis

Im Ergebnis ist der Rat einer Gemeinde befugt, Beschlüsse zu Maßnahmen nach § 45 StVO zu fassen, die auch die örtlichen Ordnungsbehörden (hier Straßenverkehrsbehörde) zu beachten haben. Der Rat hingegen hat bei seiner Beschlussfassung die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und die fachlichen Weisungen der höheren Straßenverkehrsbehörden zu beachten.

Im Auftrag

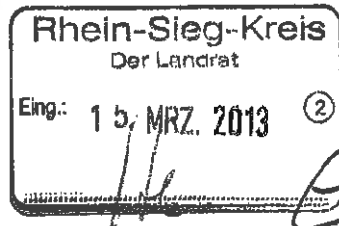

(Völzke)



- 36 z-6. *2013/2014*
- DB SUÄ: 2

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Oberbürgermeister/in
der Städte
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen
Landräte der Kreise
Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Oberbergischer Kreis,
Rhein.-Bergischer-Kreis,
Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
Städteregion Aachen



~~Straßenverkehrsbehörden-~~

15.3.

P. 1913.

Verkehrsrechtliche Anordnungen nach der StVO
Meine Rundverfügung vom 12.01.2011 -Az.: w.o.-

Anlage:-1-

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK) vom 22.10.2012 -31-43.02.01/02-2-1046/11-, den ich als Anlage beifüge, konkretisiere ich meine o.a. Rundverfügung wie folgt:

Wie bereits in meiner o.a. Rundverfügung dargelegt, sind die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 StVO Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gem. § 3 OBG, die nach § 44 Abs. 1 S. 1. StVO i.V.m. § 1 VO über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO, von den Kreisordnungsbehörden wahrgenommen werden. Nach § 6 dieser ZuständigkeitsVO sind für Maßnahmen nach § 45 StVO in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig,

Außer in § 45 Abs. 1b und 1c StVO, in denen ausdrücklich ein Einvernehmen zwischen Straßenverkehrsbehörde und Gemeinde festgeschrieben ist, enthält weder die StVO noch die ZuständigkeitsVO eine Bestimmung wie und durch wen die Aufgaben nach § 45 StVO innerhalb der Gemeinde wahrgenommen werden muss.

Datum: 12.03.2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

25.1.3-194/10/He

(Bitte bei Antwort angeben!)

Auskunft erteilt:

Frau Herger

Pers.Erreichb.: Mo-Fr Vormittag

anita.herger@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 325

Telefon: (0221) 147 - 3652

Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 12.03.2013

Seite 2 von 2

Die Rechtsauffassung, dass der Gemeinde -außer in § 45 Abs. 1b und 1c StVO - ein Initiativ- oder Anordnungsrecht nicht zu stehe, hat das VG Düsseldorf in seinem Urteil vom 09.02.2001 (1 K 3658/99) angezweifelt. Das VG Düsseldorf hat in dieser Entscheidung auf die Allzuständigkeit des Rates gem. § 41 Abs. 1 GO verwiesen. Das heißt, die Gemeinden nehmen ihre Aufgaben gem. § 3 OBG als örtliche Ordnungsbehörden wahr. Die Festlegung, wer innerhalb der Gemeinde die Aufgabe ausführt, richtet sich nach kommunalrechtlichen Bestimmungen. Dieser Rechtsauffassung hat sich das MIK mit o.a. Erlass angeschlossen.

Das bedeutet, dass sich der Rat oder einer seiner Ausschüsse mit Themen des § 45 StVO beschäftigen und auch Beschlüsse hierzu treffen kann, die allerdings die Voraussetzungen des § 45 StVO zur Anordnung oder Aufhebung einer straßenrechtlichen Regelung erfüllen müssen. Darüber hinaus hat der Rat die fachaufsichtlichen Weisungen der Obersten Landesbehörden und der höheren Straßenverkehrsbehörden gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO zu berücksichtigen.

Sollte der Rat oder einer seiner Ausschüsse einen rechtswidrigen Beschluss fassen, weil z.B. die Voraussetzungen für die Anordnung oder die Aufhebung einer Maßnahme nach § 45 StVO nicht vorliegen, kann eine Weisung zur Beanstandung dieses Beschlusses oder dessen Aufhebung nur über die Kommunalaufsicht gem. §§ 122, 123 GO erfolgen.

Im Auftrag


(Diehl)

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

**Straßenverkehrsamt
Verkehrssicherung**

Frau Kramer

Zimmer: B 4.29

Telefon: 02241-13 - 2004

Telefax: 02241-13 - 3361

E-Mail: helga.kramer
@rhein-sieg-kreis.de

615

II 132 S. 62 R. W. 215.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
36.11

Datum
30.04.2013

Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 12.03.2013

Sehr geehrte Frau Feiden,
sehr geehrte Herren,

die Bezirksregierung Köln hat mit Datum vom 12.03.2013 aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 22.10.2012 ihre Rundverfügung vom 12.01.2011 konkretisiert.

Darin wird entgegen der bisherigen Rechtsauffassung festgestellt, dass der Rat oder einer seiner Ausschüsse sich mit Themen des § 45 StVO beschäftigen und Beschlüsse hierzu treffen kann (Rückholrecht).

Diese müssen jedoch die Voraussetzungen des § 45 StVO zur Anordnung oder Aufhebung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllen. Das heißt, der Rat hat - wie die Verwaltung auch - seine Entscheidung auf der Grundlage von § 45 StVO abzuwägen, also die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes zu beachten und keine sachfremde Erwägungen einfließen zu



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

lassen. Ferner sind die fachaufsichtlichen Weisungen der Obersten Landesbehörden und der höheren Straßenverkehrsbehörden gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO i.V.m. § 3 OBG zu berücksichtigen. Bei einem rechtswidrig gefassten Beschluss kann eine Weisung zur Beanstandung oder dessen Aufhebung über die Fachaufsicht erfolgen.

Die o.g. Dokumente habe ich beigelegt. Ich bitte Sie, diese innerhalb Ihrer Gebietskörperschaft zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Sieberg)